

Beschluss

der **Regionalkommission Baden-Württemberg**
am **25. Oktober 2022**

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

Die Regionalkommission Baden-Württemberg
beschließt:

I. **Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19 wird übernommen:

Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg beträgt die Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 AVR 120 Euro.

II. **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Oktober 2022

gez. Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mitarbeiter in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 der Anlage 2 zu den AVR, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31.12.2024 befristet.